

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0168/22/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0168/22	01.07.2022

Absender	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Energie	05.07.2022
Stadtrat	07.07.2022
Kurtztitel	
Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 431-1A "Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten"	

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat den Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen (**Fett**):

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.07.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 431-1A „Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom April 2022 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.

2. (Neu) Die textlichen Festsetzungen (Teil B) werden um § 36 (neu) ergänzt:

Die innere Erschließung erfolgt über ein Netz neu zu errichtenden Straßen mit unterschiedlicher Straßenraumbreite, die dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen entsprechen.

Straßentyp A:

Die Straßenraumbreite beträgt 10,0 m. An der zweispurigen Straßenverkehrsfläche verläuft beidseitig ein Gehweg.

Straßentyp B:

Die Straßenraumbreite beträgt 10,0 m. Die zweispurige Straßenverkehrsfläche wird mit einem Gehweg und einem Grünstreifen ausgebaut. Entsprechend den Festsetzungen für die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sind in den Grünstreifen Bäume zu

pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Straßentyp B sind in den Bereichen des Grünstreifens und zu den anliegenden Baugrundstücken die Grundstückszufahrten, i.d.R. als Doppelzufahrten, festgesetzt. Damit wird eine optimale und geordnete Struktur zwischen den sich abwechselnden Baumbepflanzungen und den Grundstückszufahrten geschaffen.

Straßentyp C:

Die Straßenraumbreite beträgt 5,50 m. Die Straßenverkehrsfläche wird als Mischverkehrsfläche ausgebaut.

Straßentyp D:

Die Straßenraumbreite beträgt 3,50 m. Die Straßenverkehrsfläche dient als Geh- und Radweganbindung des Baugebietes an den vorhandenen nördlich anschließenden Grünflächenzug. Diese Anbindung gibt den Bewohnern der Wohnsiedlung die Möglichkeit, den weitläufigen Grünflächenzug zu Erholungszwecken zu nutzen.

Straßentyp P:

Die Straßenraumbreite beträgt 4,0 m. Die Straßenverkehrsfläche wird als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Dieser Straßentyp dient der Anbindung von maximal vier Hinterland-Baugrundstücken.

Straßentyp W:

Die Straßenraumbreite beträgt 3,5 m. Die Straßenverkehrsfläche wird als einfach befestigte und einspurige Verkehrsfläche ausgebaut. Dieser Straßentyp dient der Anbindung der öffentlichen Grünfläche zur Pflege und als Zufahrtsmöglichkeit zum Regenrückhaltebecken. Die Erschließungsstraße ist gem. den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus für eine Achslast von 11,5 t zu planen.

Alt 2. wird **Neu 3.** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmung: 8 – 0 - 1

Mirko Stage
Vorsitzender